



Schutzkonzept: Uhren- und mikrotechnische Industrie sind nicht betroffen

Am 16. und danach am 27. April 2020 hat der Bundesrat Bestimmungen für Unternehmen in Kraft gesetzt, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können. Begleitend dazu hat er die Pflicht zur Erstellung eines «Schutzkonzepts» eingeführt, das den Gegebenheiten der Branchen entspricht. Die Gesetzgebung sieht vor, dass die Branchen- oder Berufsverbände nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte erarbeiten und hierzu die Sozialpartner anhören. Ausserdem können sich diese Konzepte auf die Muster-Schutzkonzepte des SECO stützen.

Einige Personen haben daraus geschlossen, dass die Uhren- und mikrotechnischen Unternehmen Schutzkonzepte übernehmen müssen, um ihre Aktivitäten weiterführen oder wieder aufnehmen zu können. **Dabei handelt es sich jedoch um eine Fehlinformation.** Die Bestimmungen zu den Schutzkonzepten richten sich insbesondere an Betriebe und Einrichtungen des Detailhandels und der Gastronomie, die in Artikel 6 Abschnitt 3 der Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 27. April 2020 aufgelistet sind (siehe Link auf unserer Webseite www.cpih.ch), **nicht aber für Unternehmen der Uhren- und mikrotechnischen Industrie. Diese sind somit nicht von diesen Bestimmungen betroffen.**

Ausgenommen davon sind einzig unternehmenseigene Kantinen (Restaurants). Unternehmen, die über Kantinen oder Personalrestaurants verfügen, müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, wenn diese weiterhin betrieben werden. Aufenthalts- und Pausenräume ohne Bedienung sind nicht betroffen. Dort gelten die gleichen Regeln wie in den anderen Bereichen des Unternehmens.

Wenn das Unternehmen den Betrieb seiner Kantine an ein Drittunternehmen auslagert, dann ist letzteres dazu verpflichtet, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Muster dafür sind auf der Webseite des SECO oder bei unseren GSA-Dienst verfügbar.

Wenn das Unternehmen die Kantine selbst betreibt, sollte es die Empfehlungen in unserem Dokument «Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus», Abschnitt «Im Aufenthaltsraum/in der Kantine» umsetzen (vgl. Link auf unserer Webseite www.cpih.ch). Die getroffenen Massnahmen müssen in einem Dokument aufgelistet werden, das den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Jeder betroffene Betreiber trägt die Verantwortung für die Umsetzung seines Schutzkonzeptes «Kantine» selbst. Das Schutzkonzept wird weder vom Bund noch von den Kantonen genehmigt.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die industriellen Unternehmen geeignete Schutzmassnahmen treffen müssen. Dabei kann man sich am Dokument «Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus» orientieren, das der Arbeitgeberverband auf www.cpih.ch aufgeschaltet hat und regelmässig aktualisiert. Dort sind auch Links zu den detaillierten Bestimmungen bezüglich besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu finden.